

**Vereinbarung zur Nutzung städt. Sportstätten
mit den Auflagen nach Corona-Schutz-VO
und den Beschlüssen des Hagener Krisenstabs ab 12.08.2020**

Verfahren:

Erst nach Vorlage dieser vom Verein gegengezeichneten Vereinbarung und der anschließenden Freigabe durch das SZS können die Sportstätten von den Vereinen zu den ursprünglich zugewiesenen Trainingszeiten wieder genutzt werden!

Besondere Bestimmungen für Turn- und Sporthallen:

- Maximal dreißig Personen (inklusive Trainer/Betreuer) sind pro Halle erlaubt, in den teilbaren Zwei- und Dreifachsporthallen gilt dies pro Halleneinheit bei geschlossener Abtrennung.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o. ä. können die Böden beschädigen und sind daher nicht erlaubt. Im Zweifel sind geeignete Hilfsmittel wie z. B. Hütchen zu nutzen.
- Großsportgeräte (z. B. Barren – offenporiges Holz, Turnkästen – Lederüberzug) können weder desinfiziert noch nass gereinigt werden und stehen daher nicht zur Verfügung.
- Auf die Nutzung von Kleinsportgeräten sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Andernfalls müssen diese vor und nach der Benutzung selbstständig gereinigt und mit eigenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.

Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Sportplätzen:

- Maximal dreißig Personen (inklusive Trainer/Betreuer/Schiedsrichter) sind als Trainingsgruppe pro Platz / Platzhälfte erlaubt, es darf auch nicht-kontaktfreier Sport ausgeübt werden.

Gemeinsame Bestimmungen zur Nutzung von Sporthallen und -plätzen:

- Bei den Teilnehmern bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome und es bestand für mindestens zwei Wochen wissentlich kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten, nicht-kontaktfreier Sport ist auch wieder möglich.
- Mindestens beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind vom Nutzer bereitzustellen.
- Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des **Mindestabstandes** von 1,5 m erfolgt.
- Grundsätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz vor und nach der Sporeinheit sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu tragen. Dieser kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
- Übungsleiter, Trainer usw. müssen zur ggf. notwendigen Rückverfolgung für jede Trainingseinheit eine Teilnehmerliste mit Namen, Datum und Uhrzeit führen.

- Vereine haben darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Sportgruppen in den Sportstätten möglichst nicht begegnen. Die Sportstätte darf erst nach Beginn der Nutzungszeit betreten werden und ist auf jeden Fall vor Ende der Trainingseinheit wieder zu verlassen.
- Seitens der Stadt erfolgt die normale Reinigung der Sportstätten wie bisher einmal täglich (i.d.R. früh morgens).

Umkleiden und Duschen

- Ab dem 12.08.2020 ist auch die Nutzung der Umkleide- und Duschräume in den Sportstätten wieder erlaubt.
- Da die Größe der Umkleide- und Duschräume in den Hagener Sportstätten sehr stark variiert, kann pauschal keine Obergrenze an Personen genannt werden, die diese Räumlichkeiten zeitgleich nutzen dürfen. Daher ist auch hier stets darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
Bei größeren Gruppen muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass z.B. mehrere kleinere Gruppen die sanitären Räumlichkeiten nacheinander nutzen, um den Mindestabstand zu wahren.

Zuschauer:

- Zuschauer sind in den Sporthallen unter Wahrung des allgemeinen Abstandsgebots von 1,5 m nur begrenzt erlaubt, maximal jedoch 300 Personen.
- Auf Sportplätzen sind maximal 300 Zuschauer erlaubt.
- Eine Nachverfolgbarkeit der Zuschauer (Liste mit Namen, Anschrift, Telefon-Nr., Datum und Uhrzeit) muss gewährleistet sein.